

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1992 (GVBl. I S. 66) i. V. m. §§ 69, 70, und 72 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18.12.1992 (GVBl. I S. 655), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung vom 11.02.1993 die nachstehende Satzung der Landeshauptstadt beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.

§ 2

(1) Dem Jugendamt obliegen

- a) die Aufgaben, die sich aus den §§ 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergeben,
- b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es auf Grund anderer Gesetze zuständig ist,
- c) sonstige Aufgaben, die ihm übertragen werden.

(2) Das Jugendamt soll insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 4

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigt an:

- a) der/die OberbürgermeisterIn oder der/die für das Jugendamt zuständige DezernentIn,

- b) 14 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- c) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,
- d) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,
- e) 2 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der weiteren anerkannten Träger durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

(2) Der/die LeiterIn der Verwaltung des Jugendamtes, im Vertretungsfall dessen StellvertreterIn, gehört dem Jugendhilfeausschuß als beratendes Mitglied an.

(3) In den Jugendhilfeausschuß entsenden jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme:

- a) das Verkehrs- und Stadtentwicklungsdezernat
- b) die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde und der jüdischen Kultusgemeinde und aus dem islamischen Glaubensbereich
- c) das staatliche Schulamt
- d) der Stadtschülerrat und der Stadtschulelternbeirat
- e) der Ausländerbeirat
- f) die örtlich zuständige Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft für die Gewerkschaften
- g) die Berufsberatung der Arbeitsverwaltung
- h) die örtlich zuständige Vertretung des Landessportbundes Hessen
- i) der Mädchenarbeitsbereich eine erfahrene Frau.

(4) Frauen und Männer sollen bei der Wahl in den Jugendhilfeausschuß zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(5) Für jedes Mitglied ist ein/e StellvertreterIn vorzusehen.

§ 5

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine/n StellvertreterIn.

§ 6

Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) bis e) und deren StellvertreterInnen werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 3 und deren StellvertreterInnen werden für diesen Zeitraum entsandt. Nach jeder Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung sind diese Mitglieder neu zu wählen bzw. zu entsenden. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 7

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse (§ 10) üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 21 der Hessischen Gemeindeordnung aus. Sie erhalten nach § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige eine entsprechende Entschädigung. §§ 24 und 25 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 8

Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr, zusammen. Er wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Jugendhilfeausschuß ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 9

(1) Der Jugendhilfeausschuß berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Das weitere Verfahren regelt § 52 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen gelten für die Beschlußfassung und die Beschlußfähigkeit die §§ 53 und 54 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 10

(1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen.

(2) Für die Aufgaben der Jugendarbeit ist der Fachausschuß Jugend, für die Aufgaben aus dem Bereich Kinder und Familie der Fachausschuß Kinder und Familie, einzusetzen. Die Behandlung der Aufgaben der Erziehungshilfe erfolgt ebenfalls in diesen beiden Fachausschüssen.

(3) Zu Fragen der Jugendhilfeplanung kann bei Bedarf der Fachausschuß Jugendhilfeplanung, der mindestens aus den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der beiden Fachausschüsse besteht, eingesetzt werden. Die weiteren Mitglieder bestimmt der Jugendhilfeausschuß.

§ 11

(1) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuß festgelegt; sie soll die Zahl 12 nicht übersteigen. Im Fachausschuß Jugend müssen die Jugendverbände, die Initiativen und die Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe, im Fachausschuß Kinder und Familie die Wohlfahrtverbände, die Initiativen und die Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe, mit mindestens der Hälfte der Zahl der Mitgliedern vertreten sein. Auch hier sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß gewählt; sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Für jedes Mitglied ist ein/e StellvertreterIn zu wählen.

§ 12

Die Fachausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/n sowie den/die StellvertreterIn selbst. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Ihre StellvertreterInnen sollen stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

§ 13

Für die Fachausschüsse gilt § 9 (2) mit der Maßgabe, daß alle Mitglieder der Fachausschüsse stimmberechtigt sind.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendamtssatzung in der Fassung vom 19.09.1966 außer Kraft.

Wiesbaden, den März 1993

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

W. a. 3.

Exner
Oberbürgermeister We 02103

3393

12/13
4.3.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)**

Vom 18. Dezember 1992

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

**Aufgaben und Träger der Jugendhilfe,
oberste Landesjugendbehörde**

- § 1 Jugendhilfe
- § 2 Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 3 Aufgaben des Landes
- § 4 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt
- § 5 Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- § 6 Jugendhilfeausschuß
- § 7 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt
- § 8 Landesjugendhilfeausschuß
- § 9 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
- § 10 Oberste Landesjugendbehörde

ZWEITER TEIL

**Träger der freien Jugendhilfe,
Landeswohlfahrtsverband Hessen**

- § 11 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
- § 12 Landeswohlfahrtsverband Hessen
- § 13 Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

DRITTER TEIL

**Sonstige Vorschriften
für den Bereich des Jugendamtes
und des Landesjugendamtes**

- § 14 Pflegeerlaubnis
- § 15 Aufsicht des Vormundschaftsgerichts
- § 16 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten
- § 17 Meldepflichten von Einrichtungen

VIERTER TEIL

Landesförderung

- § 18 Grundsätze der Landesförderung
- § 19 Förderung der Jugendsozialarbeit
- § 20 Förderung von Familienbildungsstätten
- § 21 Förderung von Erziehungsberatungsstellen
- § 22 Förderung von besonderen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen

*) GVBl. II 34-30

- § 23 Förderung der sozialen Gruppenarbeit
- § 24 Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige
- § 25 Förderung der Fortbildung
- § 26 Förderung investiver Vorhaben
- § 27 Förderung nach anderen Gesetzen

FUNFTER TEIL

**Zuständigkeitsbestimmungen,
Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes**

- § 28 Sachliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- § 29 Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen
- § 30 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

- § 31 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 32 Ermächtigung zur Neubekanntmachung
- § 33 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

**Aufgaben und Träger der Jugendhilfe,
oberste Landesjugendbehörde**

§ 1

Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfaßt die Leistungen und anderen Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind Maßnahmen zu treffen, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel haben.

(3) Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll sie darauf hinwirken, daß

1. die Integration behinderter und nicht-behinderter junger Menschen gefördert wird,
2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden und
3. bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.

(4) Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

§ 2

Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Leistungen der Jugendhilfe werden von den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sowie von kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht.

(2) Andere Aufgaben werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Träger der freien Jugendhilfe können, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

(3) Die Träger der Jugendhilfe gewährleisten das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einem demokratischen Gemeinwesen.

(4) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich zusammen; dabei ist die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(5) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(6) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 3

Aufgaben des Landes

Das Land unterstützt und fördert Angebote und Einrichtungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und ihre Weiterentwicklung und wirkt auf einen bedarfsgerechten und qualitativ ausgegli-

chenen Ausbau im ländlichen und städtischen Raum hin.

§ 4

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen. Der örtliche öffentliche Träger erläßt für das Jugendamt eine Satzung.

§ 5

Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landkreises auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn

1. die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gewährleistet ist und
2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.

§ 6

Jugendhilfeausschuß

(1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuß finden, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(3) Dem Jugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers haben. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglie-

der werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind neben den sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Satzung des Jugendamtes; sie soll 25 nicht überschreiten.

(5) Dem Jugendhilfeausschuß gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person an. Die Satzung kann regeln, daß dem Ausschuß weitere beratende Mitglieder angehören.

(6) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuß angehören. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist der Jugendhilfeausschuß frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu befassen.

§ 7

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land Hessen.

(2) Es wird ein Landesjugendamt als obere Landesbehörde errichtet. Es nimmt die Aufgaben, die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz und von der obersten Landesjugendbehörde zugewiesen sind, wahr.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesjugendamt aus.

§ 8

Landesjugendhilfeausschuß

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
4. der Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie dem Abbau der Benachteiligung von Mädchen,
5. der Förderung ausländischer Menschen und
6. der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher.

Er beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe und erstellt fachliche Richtlinien und Empfehlungen. Er ist an die Vorgaben der für die einzelnen Bereiche zur Verfügung gestellten Mittel gebunden. Er soll vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Landesjugendamtes gehört werden.

(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Nach Ablauf der Wahlperiode des Landtags führt er die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses weiter. Für seine Zusammensetzung und die Wahl des vorsitzenden Mitglieds gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Für die Bildung von Fachausschüssen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden,
2. zehn Personen zur Vertretung der im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
3. je zwei Personen zur Vertretung des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages sowie eine Person zur Vertretung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,
4. drei in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag auf Vorschlag der obersten Landesjugendbehörde gewählt werden,
5. eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit, die vom Landtag auf Vorschlag des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums gewählt wird.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden von den im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüssen vorgeschlagen und von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
2. je eine Person zur Vertretung
 - a) der obersten Landesjugendbehörde,
 - b) des Kultusministeriums,
 - c) des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums,
 - d) des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
 - e) des Landesarbeitsamtes Hessen,
3. je eine Person zur Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
4. eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Frauenbeauftragter,
5. eine Person zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuß weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 10

Oberste Landesjugendbehörde

Oberste Landesjugendbehörde ist das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

ZWEITER TEIL

Träger der freien Jugendhilfe,
Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 11

Anerkennung von Trägern
der freien Jugendhilfe

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist

1. das Jugendamt, wenn der Träger im wesentlichen im Gebiet des Jugendamtes tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist,
3. die oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluß der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt.

(3) Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

§ 12

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger von Einrichtungen nach §34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Diensten der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche nach §33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 13

Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

(1) Bei der Jugendhilfeplanung nach §80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Grundsätze und Ziele nach §1 zu beachten. Sie soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

(2) Für Mädchen und junge Frauen sind besondere Jugendhilfeplanungen vorzunehmen, die neben der Bestandsaufnahme mädchenspezifischer Einrichtungen und Dienste die Planung neuer notwendiger Mädchenprojekte und Modellvorhaben für Mädchen und junge Frauen aufweisen.

(3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse sind an der Jugendhilfeplanung von Beginn an zu beteiligen. Ziel, Gegenstand und Verfahren der Planung ist mit ihnen zu erörtern. Rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Jugendhilfeausschusses oder des Landesjugendhilfeausschusses ist den Zusammenschlüssen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) An der Jugendhilfeplanung müssen die anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, beteiligt werden. Dies schließt die Schulen mit ein.

(5) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung einsetzen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind an den Arbeitsgruppen zu beteiligen.

DRITTER TEIL

Sonstige Vorschriften für den Bereich des Jugendamtes und des Landesjugendamtes

§ 14

Pflegeerlaubnis

(1) In einer nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Pflegestelle dürfen höchstens fünf Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden.

(2) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf es einer Betriebs-erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ist eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle zu besorgen, ist den Bediensteten des Jugendamtes der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

Die Vorschriften des § 1802 Abs. 1, der §§ 1819 bis 1821, des § 1822 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 sowie der §§ 1823, 1824 und des § 1854 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts bleiben gegenüber dem Jugendamt außer Anwendung. Dasselbe gilt bezüglich des § 1822 Nr. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit es sich um die Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht handelt.

§ 16

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

(1) Zuständig für den Abschluß von Vereinbarungen nach § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform im Sinne von § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch belegen ist. Deren Träger hat dem Jugendamt die zur Prüfung der Höhe der Kosten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Landesjugendamt berät die Jugendämter und Träger der Einrichtungen bei dem Abschluß von Vereinbarungen nach Abs. 1. Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind Rahmenvereinbarungen über die Gestaltung der Vereinbarungen nach Abs. 1, das Verfahren und die Errichtung einer Schiedsstelle anzustreben.

§ 17

Meldepflichten von Einrichtungen

Das Landesjugendamt kann von dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung über die Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus Auskunft über

1. das Geburtsdatum der leitenden Person und der Betreuungskräfte der Einrichtung,
2. die von den Betreuungskräften wahrzunehmenden Aufgaben,
3. die wöchentliche Arbeitszeit der Betreuungskräfte,
4. Todesfälle

verlangen.

VIERTER TEIL

Landesförderung

§ 18

Grundsätze der Landesförderung

(1) Zum gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeleistungen fördert das Land Maßnahmen und investive Vorhaben, die den örtlichen Bedarf oder die örtliche Leistungsfähigkeit übersteigen, sowie die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen.

(2) Das Land fördert Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, soweit sie Aufgaben nach § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.

(3) Die Landesförderung wird insbesondere nach den §§ 19 bis 26 gewährt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt sie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Um den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen, sollen geschlechtsspezifische Angebote gefördert werden.

§ 19

Förderung der Jugendsozialarbeit

(1) Im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden mit dem Ziel der sozialen Integration gefördert:

1. Angebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt,
2. sozialpädagogisch begleitete Angebote der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung,
3. pädagogische Hilfen für junge Menschen in Jugendwohnheimen und anderen betreuten Wohnformen.

(2) Bei der Förderung nach Abs. 1 sind Angebote und Hilfen für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligungen zu berücksichtigen.

§ 20

Förderung von Familienbildungsstätten

Im Rahmen der Familienbildung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden familienbezogene Erziehungs- und Bildungshilfen für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen durch Familienbildungsstätten gefördert.

§ 21

Förderung von Erziehungsberatungsstellen

(1) Es werden Erziehungsberatungsstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17 und § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen und Stellen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen.

(2) Bei der Förderung nach Abs. 1 sind gemeinwesenorientierte Angebote und Angebote für benachteiligte Gruppen besonders zu berücksichtigen.

§ 22

Förderung von besonderen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen

Es werden besondere Beratungsangebote für Mädchen und Jungen gefördert, die zur Klärung und Bewältigung von individuellen, familienbezogenen und geschlechtsbezogenen Problemen, insbesondere bei Vernachlässigung, Mißhandlung und sexueller Gewalt, beitragen sollen. Die Förderung umfaßt auch gemeinwesenorientierte Angebote.

§ 23

Förderung der sozialen Gruppenarbeit

Es werden Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert, die dazu beitragen sollen, die Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu überwinden. Dazu ge-

hören auch gemeinwesenorientierte offene Erziehungshilfen in sozialen Brennpunkten für Problemgruppen und sozialpädagogische Angebote für gefährdete und straffällig gewordene junge Menschen. Insbesondere werden geschlechtsspezifische Angebote gefördert.

§ 24

Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige

(1) Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 41 und von Werkstattprojekten im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Land den örtlichen öffentlichen Trägern Finanzzuweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs für Jugendhilfemaßnahmen, insbesondere sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, Erziehungsbeistände, soziale Gruppenarbeit für

1. Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Hilfen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform einschließlich der Hilfen in Zufluchtstätten nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
5. die entsprechenden Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
6. innovative Projekte, z. B. zur Einführung von Mädchen in die Arbeitswelt, Projekte der nichtredenden Sozialarbeit, zur Entwicklung und Erprobung neuer Handlungsansätze in der Sozialarbeit vor Ort, die an den individuellen Problemlagen und örtlichen Gegebenheiten orientiert sind.

(2) Finanzzuweisungen können auch gewährt werden für die Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige.

§ 25

Förderung der Fortbildung

Zur Gewährleistung der Fortbildung, die Angebote zur Erhaltung und Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe umfaßt, unterhält das Land das Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte

und gewährt den Trägern Zuwendungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Dabei sind insbesondere Angebote zur emanzipatorischen Arbeit mit Mädchen und Jungen sowie zur Problematik der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.

§ 26

Förderung investiver Vorhaben

(1) Für Einrichtungen der Jugendhilfe gewährt das Land den Trägern der freien Jugendhilfe nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zu den angemessenen investiven Kosten.

(2) Die Förderung umfaßt insbesondere:

1. überörtliche Jugendfreizeit- und Bildungsstätten,
2. überörtliche Jugend- und Familienerholungseinrichtungen,
3. Dauerheime, Wohngruppen, Jugendwohnheime und Notschlafeinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
4. Zufluchtstätten, die Mädchen und jungen Frauen Schutz vor Gewalt bieten, sowie Zufluchten für Kinder,
5. Tageseinrichtungen für entwicklungs-gestörte Kinder und Jugendliche sowie Einzelintegrationsmaßnahmen innerhalb bestehender Regeleinrichtungen,
6. Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsstätten und Nachbarschafts-heime,
7. berufliche Ausbildungsstätten und Arbeitsplätze in Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 27

Förderung nach anderen Gesetzen

Die Landesförderung nach dem Hessischen Kindergartengesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), und dem Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), bleibt unberührt.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeitsbestimmungen, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 28

Sachliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen bleibt bis zum 31. Dezember 1993 zuständig für Leistungen nach Art. 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163).

(2) Abweichend von Art. 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das Jugendamt für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig, wenn Hilfe nach dem 31. Dezember 1993 zu leisten ist.

§ 29

Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt der Gemeindevorstand,
2. § 104 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesjugendamt.

(2) Zuständige Behörde für die Festsetzung

1. der Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

ist die oberste Landesjugendbehörde. Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit kann die Zuständigkeit abweichend bestimmen.

(3) Zuständige Behörde für die Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach Art. 12 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das Landesjugendamt.

§ 30

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes¹⁾

Nach § 23 a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. April 1992 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GVBl. I S. 629), wird als § 23 b eingefügt:

§ 23 b

Zuweisungen zu besonderen Kosten der Erziehungshilfe

(1) Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt erhalten jährlich Finanzaufweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe, die sie nach dem Gesetz zur

¹⁾ Ändert GVBl II 41-16

Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655) zu tragen haben.

(2) Die Mittel können auf Antrag auch zur Weiterleitung an Träger der freien Jugendhilfe zugewiesen werden.

(3) Die Zuweisungen setzt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen fest. Eine Zweckbindung für einzelne Aufgabenbereiche und Ausgabearten ist zulässig. Der Landesjugendhilfeausschuß (§ 8 AG-KJHG) kann vor der Bewilligung innerhalb einer Frist von einem Monat Stellung nehmen."

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 31

Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vom 29. März 1924 (Preuß. Gesetzssamml. S. 180), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)²⁾,
2. das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 betreffend, vom 17. Juli 1924 (Hess. Reg. Bl. S. 289), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)³⁾,
3. das Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 112)⁴⁾,

4. die Anordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 6. September 1962 (GVBl. I S. 416)⁵⁾,

5. die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 39 Abs. 2 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Januar 1991 (GVBl. I S. 31)⁶⁾,

(2) Am 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452)⁷⁾,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 232)⁸⁾.

§ 32

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 33

Inkrafttreten

§§ 16, 24 und 30 treten am 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1992

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

²⁾ Hebt auf GVBl. II 34-2
³⁾ Hebt auf GVBl. II 34-1
⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 34-4
⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 34-10
⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 34-27
⁷⁾ Ändert GVBl. II 300-5
⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 34-15